

Az.: 62-1711.1

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Fa. Franken Guss auf Genehmigung der wesentlichen Änderung gem. § 16 BImSchG der Kupolofenanlage durch Verlegung der Sauerstoff-/Stickstoffanlage und Änderung der Verarbeitungskapazität an Flüssigisen**

Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen vom 18.08.2020, Az.: 62-1711.1

Das Landratsamt gibt gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und § 19 Abs. 1 UVPG bekannt:

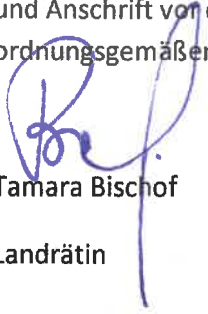
1. Die Firma Franken Guss GmbH & Co. KG, An der Jungfernmühle 1, 97318 Kitzingen, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kupolofenanlage auf dem Grundstück Flurnummern 6641, 6720/3, 6721/1 und 6510/5 der Gemarkung Kitzingen. Geplant ist die Erhöhung der Kapazität an Flüssigmetall von 408 Tonnen pro Tag auf 680 Tonnen pro Tag durch Umbau des Schmelzofens.

2. Das Vorhaben ist gemäß §§ 4, 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 3.7.1 Spalte c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungspflichtig. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Die Firma Franken Guss beantragt zudem die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung i.S.v. § 2 Abs. 10 Alt. 1 UVPG mit Prüfung der einschlägigen Schutzkriterien gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

3. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts können vom 01.09.2020 bis 30.09.2020 beim Staatlichen Landratsamt Kitzingen, Kaiserstr. 4 in 97318 Kitzingen, Gebäude 7, Ebene 3, Zimmer 73.14, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die derzeit gültigen Einschränkungen des Dienstbetriebs aufgrund der Corona-Pandemie sind zu beachten und unter <https://www.kitzingen.de/buergerservice/aktuelles/landratsamt-erweitert-den-partieverkehr/> abrufbar. Der einschlägige UVP-Bericht ist zudem im genannten Zeitraum auf der Internetseite des Landkreises Kitzingen abrufbar. Ebenfalls vom 01.09.2020 bis 30.09.2020 liegen die Unterlagen auch bei der Großen Kreisstadt Kitzingen zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben i.S.v. § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG und Äußerungen i.S.v. § 18 Abs. 1 Satz 2 UVPG können schriftlich vom 01.10.2020 bis einschließlich 02.11.2020 beim Landratsamt Kitzingen – Sachgebiet 62.1 Immissionsschutz - erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Das Landratsamt trifft eine Ermessensentscheidung, ob und wann der Erörterungstermin stattfinden wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden ggf. auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die

Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift von der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.



Tamara Bischof

Landrätin